

Pensions- und Pflegevertrag

1 Vertragsparteien

Wenger Betriebs AG
Alters- und Pflegeheim Allmendguet
Hagacherweg 10
3608 Thun

(nachfolgend Institution genannt)

und

geboren am

(nachfolgend Bewohnerin/Bewohner genannt)

Für den Fall, dass die Bewohnerin/der Bewohner urteilsunfähig ist, ist – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kaskadenordnung – für den Abschluss dieses Vertrages sowie danach für die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag folgende Person zur Vertretung berechtigt:

.

Gesetzliche Kaskadenordnung

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- b) der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit der Bewohnerin/dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) Nachkommen mit regelmässigem Kontakt
- f) Eltern mit regelmässigem Kontakt
- g) Geschwister mit regelmässigem Kontakt

2 Dauer

Vertragsbeginn:

Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und erlischt insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Die Kündigungsbedingungen sind unter Punkt 6 geregelt.

3 Wohnobjekt / Zimmer

Die Bewohnerin/der Bewohner bezieht ein Einzelzimmer

(nachfolgend Wohnobjekt genannt)

Das Wohnobjekt wird in einem guten und sauberen Zustand übergeben. Eventuelle Mängel sind bis spätestens 10 Tage nach Bezug des Zimmers der Institution schriftlich zu melden, ansonsten gilt das Zimmer als mängelfrei übergeben.

Die Zimmer sind von innen mit einem Drehknopf abschliessbar. Auf Wunsch kann dem/der Bewohner/in ein Zimmerschlüssel gegen Quittung abgegeben werden. Bei Verlust eines Schlüssels kann die Institution die Schlüssel respektive das Schloss auf Kosten der Bewohnerin/des Bewohners ersetzen respektive ändern lassen. Bei Austritt sind die Schlüssel der Institution abzugeben.

Die Bewohnerin/der Bewohner kann nur in Absprache mit der Institutionsleitung Erneuerungen und/oder Änderungen am Wohnobjekt vornehmen. Weist das Wohnobjekt dank den Erneuerungen und/oder Änderungen einen Mehrwert auf, hat die Bewohnerin/der Bewohner keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Die Bewohnerin/der Bewohner geht mit dem Wohnobjekt sorgfältig um. Krankheitsbedingt kann eine Umstellung oder Entfernung der Einrichtungsgegenstände durch die Heimleitung verlangt werden.

Das Aufbewahren von Waffen oder waffenähnlichen Gegenständen ist strikte untersagt. Die Bewohnerin/der Bewohner stimmt ausdrücklich zu, dass die Institution Waffen oder waffenähnliche Gegenstände behändigen und sicher aufbewahren darf. Diese werden erst nach Beendigung des Vertrages wieder ausgehändigt.

Die Mitarbeitenden der Institution dürfen die Räumlichkeiten der Bewohnerin/ des Bewohners zur Ausführung des Pflegeauftrages oder zu Reinigungszwecken betreten. Weiter ist ihnen das Betreten und Sichten der Räumlichkeiten gestattet, wenn hinsichtlich der Aufbewahrung einer Waffe oder waffenähnlichen Gegenstandes ein begründeter Verdacht besteht.

Bei einer Kündigung ist das Wohnobjekt von der Bewohnerin/des Bewohners in gutem Zustand und vollständig geräumt abzugeben. Instandstellungskosten, die durch Beschädigung oder ausserordentliche Abnutzung entstehen sowie eventuelle Entsorgungskosten gehen zu Lasten der Bewohnerin/des Bewohners. Die Schlussreinigung wird gemäss Preisliste verrechnet.

4 Tarife / Rechnungsstellung

Die Bewohnerin/der Bewohner respektive deren/dessen Vertretung bezahlt für die Hotellerie und die Pflege den Bewohneranteil gemäss Preisliste. Damit sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht für die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen aufgeführt sind. Die Bewohnerin/der Bewohner respektive deren/dessen Vertretung bezahlt die bezogenen Leistungen, die nicht im Heimtarif enthalten sind, separat nach den effektiven Aufwendungen gemäss Preisliste.

Die Kosten für die Hotellerie werden als Vorausleistung jeweils zu Beginn des laufenden Monats in Rechnung gestellt. Die Betreuungs- und Pflegekosten sowie private Auslagen werden jeweils zum Ende des laufenden Monats verrechnet und mit detaillierter separater Rechnung geltend gemacht. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Gegenbericht anerkannt und zu begleichen. Gerät die Bewohnerin/der Bewohner mit der Zahlung dieser Kosten in Verzug, so hat sie/er einen Verzugszins von 5% zu entgelten. Nach der 3. Mahnung (frühestens jedoch nach 90 Tagen) ist die Institution berechtigt, den Vertrag sofort ohne Einhaltung der einmonatigen Frist zu kündigen.

Die Bewohnerin/der Bewohner hinterlegt mit dem Eintritt in die Institution einen Vorschuss von CHF 5000.00. Dieser wird mit der ersten Rechnung belastet. Bestehen bei Beendigung des Pensionsvertrages noch offenstehende Verpflichtungen, werden diese mit dem Vorschuss verrechnet.

Während eines Spital- oder Kuraufenthaltes und bei Ferienabwesenheiten der Bewohnerin/des Bewohners wird nur die Pensionstaxe in Rechnung gestellt, abzüglich der Verpflegungskosten. Der Ein- und Austrittstag wird der Bewohnerin/dem Bewohner jedoch voll verrechnet.

Änderungen des Heim- und Pflegetarifs bleiben vorbehalten und werden der Bewohnerin/dem Bewohner normalerweise mit einer Frist von 30 Tagen angezeigt.

5 Ergänzungsleistungen

Mit der am 1. Januar 2021 in Kraft getretenen Reform der Ergänzungsleistungen können der/dem Bewohner/in durch das Amt für Zusatzleistungen gesprochene Ergänzungsleistungen direkt an Heime und Spitäler abgetreten werden.

Das Allmendgüt behält sich vor, für den Heimaufenthalt gesprochene Ergänzungsleistungen direkt beim Amt für Zusatzleistungen einzufordern. Eine entsprechende Abtretungsvereinbarung zuhanden

des Amtes für Zusatzleistungen ist durch die/den Bewohner/in bzw. dessen Vertretung auf erstmalige Aufforderung der Institution zu unterzeichnen.

6 Kündigung / Todesfall

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende jeden Monats schriftlich aufgelöst werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechtigte Person erfolgen.

Stirbt die Bewohnerin/der Bewohner, endet dieser Vertrag am Todestag. Darüber hinaus wird ein Pauschalbetrag für Pensionsausfall und Reinigung des Zimmers (siehe Preisliste Heimtarif) berechnet. Kann das Zimmer früher weitervermietet werden, reduziert sich der Pauschalbetrag entsprechend.

Die Bewohnerin/der Bewohner sorgt vor, dass die Erben das Wohnobjekt räumen. Kommen die Erben dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Institution berechtigt, auf Kosten der Erbschaft der Bewohnerin/des Bewohners die Räumung des Wohnobjektes vorzunehmen und sämtliche Gegenstände der/des Verstorbenen auf Kosten der Erben zu lagern.

7 Schlussbestimmungen

Dieser Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

Gerichtsstand ist Thun.

Durch ihre/seine Unterschrift bestätigt die Bewohnerin/der Bewohner das Einverständnis mit den Bedingungen dieses Pensionsvertrages sowie den Erhalt der nachfolgend bezeichneten Unterlagen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bilden:

- Heimtarif
- Heimordnung

Mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien tritt dieser Pensionsvertrag in Kraft.

Ort, Datum: Thun,

Unterschrift Institution:

Stefan Niggli
Alters- und Pflegeheim Allmendguet

Unterschrift Bewohnerin/Bewohner:

Bei Urteilsunfähigkeit Bewohnerin/Bewohner
Unterschrift Vertretung:
(gemäss Kaskadenordnung, vgl. Seite 1)
